

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 17.10.1985

Stadtplanungsamt

gez. Teichler

Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 18.11.1985

Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 27.08.1985 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 27.08.1985

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Thum
Ratsmitglied

gez. Elfert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 21.08.1985 bis einschließlich 12.09.1985 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 19.11.1985 in der Zeit vom 19.12.1985 bis einschließlich 27.01.1986 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 28.01.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 11.03.1986 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 11.03.1986

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Thum
Ratsmitglied

gez. Elfert
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.07.1986 Az.: 35.2.1 – 5204 – genehmigt worden.

Münster, den 14.07.1986

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

L.S. gez. Fehmer
Oberregierungsbourat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist unter Beachtung des § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 26.7.1986 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 28.7.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan Nr. 226, Kennwort: „Kleingartenanlage Heidacker“, der Stadt Rheine

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz

1. Die neu angelegten Kleingärten müssen mindestens 300 qm und dürfen höchstens 400 qm groß sein. Von der Bewilligungsbehörde können in Einzelfällen aus planerischen Gründen gerechtfertigte Abweichungen bis 15 v.H. genehmigt werden.
2. Die vorgesehene Laubengröße darf nicht mehr als 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz betragen (§ 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).

Hinweis

1. Die Kleingartenanlage soll in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sein und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.
2. Das straßenbegleitende Grün in Form von Hecken an der Heidackerstraße und der Straße „Biergbröde“ soll erhalten werden.

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 226

Kennwort: Kleingartenanlage Heidacker

Maßstab – 1:500